

1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

III.**Fortführung der Liegenschaftsdokumentation****Fortführungsgrundsätze**

15. (1) Die Liegenschaftsdokumentation ist durch Fortführung zu aktualisieren und erforderlichenfalls zu berichtigen. Dazu sind in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen:
- a) die Änderungen der Lagefestpunkte, der politischen Grenzen, der liegenschaftsrechtlichen und der topographischen Vermessungsobjekte, der Merkmale der Bodenschätzung, der Bezeichnungen und der Rechtsverhältnisse;
 - b) die Berichtigungen von Aufnahme-, Zeichen- und Flächenberechnungsfehlern, von Schreibfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten.
- (2) Fortführungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Änderung oder die Berichtigung in die Liegenschaftsdokumentation übernommen wird.

Änderungen der liegenschaftsrechtlichen Vermessungsobjekte

16. (1) Zu den Änderungen der liegenschaftsrechtlichen Vermessungsobjekte gehören insbesondere:
- a) Änderungen der Form;
 - b) Änderungen der Eigenschaft;
 - c) Änderungen der Grenzzeichen.
- (2) Änderungen der Form treten ein, wenn die geometrische Form eines Flurstücks durch Verschmelzung, Teilung, Grenzausgleich oder andere Maßnahmen geändert wird.
- (3) Änderungen der Eigenschaft liegen vor, wenn die Nutzungsart eines Flurstücks geändert wird.
- (4) Um Änderungen der Grenzzeichen handelt es sich, wenn ein Grenzzeichen eingebracht, in seiner Lage geändert, wiederhergestellt, erneuert oder entfernt wird.

Änderungen der Merkmale der Bodenschätzung

17. Änderungen der Merkmale der Bodenschätzung ergeben sich insbesondere, wenn Schätzungsabschnitte infolge Änderung der Nutzungsart ganz oder teilweise wegfallen.

Änderungen der Bezeichnungen

18. (1) Zu den Änderungen der Bezeichnungen gehören insbesondere:
- a) Änderungen der Bezeichnungen der Gemarkungen oder Fluren;
 - b) Änderungen der Bezeichnungen der Flurstücke, Flurstücksabschnitte, Grundstücke oder Nutzungsgrundstücke;